<u>Beschluss</u>

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Oberlandesgerichts Riedel,

Präsidentin des Oberlandesgerichts Paulsen,

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. K a I I e r h o f f ,

Professor Dr. Löwer,

Professor Dr. Wieland,

Professorin Dr. Dauner-Lieb und

Richter am Bundesgerichtshof Dr. N e d d e n - B o e g e r

am 29. Januar 2013

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV NRW S. 708) - VerfGHG -

beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Die gemäß § 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NRW zulässige Wahlprüfungsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet.

In seiner Sitzung vom 13. September 2012 hat der Landtag den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zu Recht als unzulässig zurückgewiesen (Beschlussprotokoll 16/8, LT-Drs. 16/828, S. 25). Der Beschwerdeführer hat nicht die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW gebotene Zahl von 50 Zustimmungserklärungen beigebracht. § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW ist mit höherrangigem Recht vereinbar (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 12. Dezember 2000 – VerfGH 38/00 –, siehe auch BVerfGE 22, 277, 281, sowie Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 17. Juni 2010 – 24/10 –, juris). Der Landtag war auch nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer auf seinen bereits vor der Landtagswahl eingereichten Einspruch auf die gesetzlich geforderten 50 Zustimmungserklärungen hinzuweisen. Das Wahlprüfungsgesetz begründet keine derartige Belehrungspflicht.

Unabhängig davon hat der Beschwerdeführer einen Wahlanfechtungsgrund im Sinne von § 5 Wahlprüfungsgesetz NRW nicht dargetan. Die allein geltend gemachten Zweifel an der Wählbarkeit bestimmter Regierungsmitglieder (vgl. § 5

Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NRW i. V. m. § 4 LWahlG NRW, Art. 32 LV NRW) entbehren jeder Grundlage.

Riedel Paulsen Dr. Kallerhoff

Prof. Dr. Löwer Prof. Dr. Wieland Prof. Dr. Dauner-Lieb Dr. Nedden-Boeger